

MEDIENINFORMATION

Regierungsrat schafft Rechtssicherheit für Unternehmen

Der Regierungsrat hat eine Einführungsverordnung beschlossen, um das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Nidwalden umzusetzen. Sie tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und ist notwendig, nachdem gegen die kantonale Steuergesetzrevision 2020 das Referendum ergriffen worden ist.

Das Schweizer Stimmvolk hat am 19. Mai 2019 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Die Vorlage wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Das geänderte Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) verpflichtet die Kantone, die zwingenden Änderungen ebenfalls auf diesen Termin umzusetzen. In Nidwalden hat der Landrat die kantonale Umsetzung im Rahmen der Steuergesetzrevision 2020 am 26. Juni 2019 beschlossen. Die Vorlage beinhaltet unter anderem die Abschaffung des Steuerstatus als Holding- und Verwaltungsgesellschaft, Anpassungen bei der Patentbox, eine Senkung der Gewinnsteuer für alle Unternehmen von 6 auf 5.1 Prozent sowie eine reduzierte Besteuerung von Kapitalleistungen aus der Vorsorge. Gegen die Senkung der Gewinnsteuer ist allerdings das konstruktive Referendum ergriffen worden. Die Unterschriftensammlung ist gegenwärtig im Gang, eine mögliche Abstimmung ist für Mai 2020 vorgesehen. Vorher kann die Steuergesetzrevision 2020 nicht umgesetzt werden, weshalb die Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) im Kanton Nidwalden ab 1. Januar 2020 direkt Anwendung finden.

Der Regierungsrat hat mit einer Einführungsverordnung die erforderlichen vorläufigen Vorschriften erlassen und die vom Steuerharmonisierungsgesetz zwingend vorgeschriebenen Änderungen im kantonalen Steuergesetz wie auch in der kantonalen Steuerverordnung verankert. Mit der Einführungsverordnung schafft der Regierungsrat Klarheit und Rechtssicherheit für in- und ausländische Unternehmen. Sie beinhaltet unter anderem die folgenden Massnahmen:

- Abschaffung des Steuerstatus als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft mit Übergangsregelungen.
- Einführung einer Entlastungsbegrenzung von 70%. Diese stellt sicher, dass Unternehmen auch nach Anwendung von neuen steuerlichen Sonderregelungen mindestens 30% des Gewinns versteuern.

 Dividenden aus qualifizierenden Beteiligungen werden weiterhin zu 50% besteuert.

Nicht Gegenstand der Einführungsverordnung sind die Massnahmen der Steuergesetzrevision 2020, die vom Schweizer Gesetzgeber nicht als zwingend erachtet wurden, wie die Senkung der Gewinnsteuern, die Reduktion der Besteuerung von Kapitalleistungen aus der Vorsorge, die Erhöhung des Anteils an der Gewinn- und Kapitalsteuer zugunsten der Gemeinden sowie die Erhöhung des Kinderabzuges und der Ausbildungszulage. Sie treten je nach Ausgang einer allfälligen Volksabstimmung voraussichtlich per 1. Januar 2021 in Kraft.

RÜCKFRAGEN

Alfred Bossard, Finanzdirektor und Landammann, Telefon 041 618 71 00, erreichbar am Donnerstag, 31. Oktober, von 11.00 bis 12.00 Uhr,

Raphael Hemmerle, Leiter kantonales Steueramt, Telefon 041 618 71 26, erreichbar am Donnerstag, 31. Oktober, von 15.00 bis 15.30 Uhr.

Stans, 31. Oktober 2019

2017.NWFD.28 2 / 2